

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

An die
Stadt-/Kreisverwaltung
Jugendamt
im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-
Lippe

Ansprechpartner:
Alfred Oehlmann-Austermann

Tel.: 0251 591-3644
Fax: 0251 591-3245
E-Mail: alfred.oehlmann@lwl.org

nachrichtlich

Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege
Kommunale Spitzenverbände
LVR

Az.: 50 10 07

Münster, 24.06.2009

**Neubesetzung der Jugendhilfeausschüsse nach den Kommunalwahlen am 30. August 2009
hier: Hinweise des LWL - Landesjugendamtes**

Rundschreiben Nr. 29/2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 20.10.2009 endet in NRW die Wahlzeit der Vertretungskörperschaft (Rat / Kreistag). Zwar übt der Jugendhilfeausschuss nach § 4 Abs. 2 Satz 2 AG-KJHG als „permanentes Verfassungsorgan“ seine Tätigkeit auch nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neuen Jugendhilfeausschusses aus. Der neue Rat/Kreistag muss jedoch nach seiner Konstituierung die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses neu wählen.

Zu diesem Vorgang werden Ihnen folgende Dokumente als Anlage übersandt:

1. Zeitplan für die Neubildung des JHA nach den Kommunalwahlen (Vorschlag veränderbar je nach kommunalen Vorgaben/Terminen)
2. Der Jugendhilfeausschuss: Wahl- und Formvorschriften
3. Erstes Ausführungsgesetz zum KJHA (SGB VIII): 1.AG-KJHG NW

Ich hoffe, dass die Dokumente selbsterklärend sind. Im Grunde hat sich gegenüber der letzten JHA Neuwahl/Neubildung nichts Grundsätzliches geändert, da insbesondere die Vorschriften des SGB VIII und des AG-KJHG diesbezüglich nicht verändert wurden.

Insofern kann auch auf frühere Vorgänge zurückgegriffen werden. Unabhängig davon empfiehlt sich ggf. der Kontakt zu einem Jugendamt ähnlicher Größenordnung, um einen Austausch zu bestimmten Fragen zu ermöglichen.

Kurzfristig sind nunmehr als erster Schritt im Juli/August die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe über die Möglichkeit der Benennung von Vorschlägen für den JHA zu informieren. Einige Träger oder Trägerzusammenschlüsse benötigen zur Ermittlung Ihrer Vorschläge teilweise einen längeren Vorlauf. Zumindest diese sollten möglichst bald schriftlich, ggf. vorab auch mündlich auf die Möglichkeit der Benennung von Wahlvorschlägen für den JHA hingewiesen werden. Unabhängig von einer evtl. bestehenden satzungsmäßigen Regelung/Verpflichtung wird darüber hinaus eine öffentliche Bekanntmachung empfohlen.

Da die neue Vertretungskörperschaft frühestens am 21. Oktober 2009 tagen kann, dürfte in jedem Fall ein ausreichender Vorlauf für die Vorbereitung der Neuwahl des JHA bzw. die Neubestimmung aller Mitglieder gewährleistet sein.

Soweit in § 4 Abs. 4 geregelt ist, dass die im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter vorzuschlagen haben, kann dies nach vorliegender Auffassung so gelesen werden, dass alle freien Träger *zusammen* mindestens die doppelte Anzahl der auf sie entfallenden Mitglieder und Stellvertreter zu benennen haben.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.
gez.
Alfred Oehlmann-Austermann
LWL-Landesjugendamt
Westfalen/Münster

Anlagen